

Die Cistercienser-Abtei Wettingen : 1803-1815

Autor(en): **Kottmann, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **54 (1960)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dr. ANTON KOTTMANN

DIE CISTERCIENSER-ABTEI WETTINGEN

1803 - 1815

Vorbemerkungen

Die vorliegende Arbeit ist als Weiterführung der Geschichte des Cistercienser-Klosters Wettingen zur Zeit der Helvetik gedacht. Sie soll die Schwierigkeiten und Nöte aufzeigen, denen der Konvent während der Mediation zu begegnen hatte. Waren Quellen und Akten für das ausgehende 18. Jahrhundert sehr reichlich vorhanden, so gilt das nur zum Teil für das erste und zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Einerseits fehlen uns beinahe gänzlich Nachrichten über das innerklosterliche Leben, andererseits sind auch die Quellen aus der Regierungszeit Abt Benedikt Geygis recht spärlich. Während gegen 400 Briefe Abt Sebastian Steineggers erhalten sind, konnte kaum ein Dutzend solcher von Abt Benedikt gefunden werden. Daher mußte notgedrungen die Bearbeitung der Jahre 1808-1815 dürftig ausfallen. Auffallend ist, daß die Literatur über die Mediationszeit kaum über Erörterungen und Analysen der sich damals entwickelnden Gesetzgebung hinausgeht¹.

¹ Übersicht über Quellen und Literatur.

Ungedruckte Quellen :

St. A. A. = Staatsarchiv Aarau. Fasc. 2828, 3456, 3457, 3459, 3463, 3469, 3475, 3487, 3521, 3618, 3722. (Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs, bearbeitet von W. Merz, Aarau 1935.) Protokoll des Kleinen Rates ; Protokoll des Großen Rates ; Protokoll der kath. Schulkommission ; KW3A und 3C = Akten Klöster und Stifte.

BAB = Bundesarchiv Bern. Akten der Mediationszeit Bd. : 90-93 ; Roma : Archivio Vaticano : Nunziatura Svizzera Bd. 302.

Ka = General-Landesarchiv Karlsruhe. Abteilung 98 : Fasc. 2671.

St. A. Lu = Staatsarchiv Luzern. Akten St. Urban = St. Urbaner Archiv Fasc. 1 Cistercer Orden ; Fasc. 9 Abt Glutz.

1. Kapitel

DIE STELLUNG WETTINGENS IN DER AUSEINANDERSETZUNG ÜBER DIE KLOSTERFRAGE

Die in Paris versammelte helvetische Konsulta hatte keinen leichten Stand, um dem überraschend gut unterrichteten Napoleon die Wünsche und Besorgnisse vorzulegen. Müller-Friedberg berichtet am 1. Februar 1803 an den Abt von Wettingen, man habe sich in Paris viel Mühe ge-

We = Kloster-Archiv Mehrerau. Fasc. 36, 72, 150. Ferner unnummerierte Bände mit den Bezeichnungen : Nunt. = Korrespondenz zwischen der Nuntiatur und Wettingen. Aarg. Beh. = Aargauische Behörden. Congr. = Kongregation. Be. Kl. = Benediktiner Klöster.

St. A. Z. = Staatsarchiv Zürich. Fasc. J : 35, 2046.

Gedruckte Quellen :

Repertorium = Repertorium der Eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1803-1813, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1886.

FALK JOSEF UDALRICH : Trauerrede auf den Herrn Sebastian Steinegger. Ziegler & Ulrich, Zürich 1807.

Literatur :

Alb. Wett. = Album Wettingense. Verzeichnis der Mitglieder des exemten und konsistorialen Cistercienser-Stiftes B.V. M. de Marisstella zu Wettingen-Mehrerau 1227-1904. Herausgegeben von DOMINIKUS WILLI. Limburg an der Lahn 1904².

Cist. Chr. = Cistercienser Chronik. Herausgegeben von den Cisterciensern der Mehrerau. Bregenz 1889 ff.

HIS = HIS EDUARD : Geschichte des neuen Staatsrechtes. I. Band : Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte, 1798-1813. Basel 1920.

JÖRIN : Mediation = JÖRIN ERNST : Der Kanton Aargau 1803-1813/15. Aarau 1914 (S.-A. aus Argovia Bd. 50-53).

KIEM = KIEM P. MARTIN : Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries. II. Band : Die Geschichte Muris in der Neuzeit. Stans 1891.

KOTTMANN = KOTTMANN ANTON : Die Cistercienser-Abtei Wettingen 1768-1803. (S.-A. aus Argovia Bd. 70, 1959).

LEUTHOLD = LEUTHOLD ROLF : Der Kanton Baden 1798-1803. In Argovia, Band 46, 1934.

Rituale = Rituale Cisterciense es libro Usuum Definitionibus Ordinis et caeremoniali Episcoporum collectum. Lirinae 1899.

SEGMÜLLER = SEGMÜLLER P. FRIDOLIN : Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Mediation und Restauration. (Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria Einsiedeln, im Studienjahr 1894/95.)

WILLI : Baugeschichte = WILLI P. DOMINIKUS : Baugeschichtliches über das Kloster Wettingen. In Cist. Chr. Jg. 6 (1894).

WILLI : Kongregation = WILLI DOMINIKUS : Die oberdeutsche und schweizerische Cistercienser Congregation. Beitrag zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau. Bregenz 1879.

Die übrigen Literaturverweise finden sich in den Anmerkungen.

geben, die Klöster als « Cantonal Domaines » der Disposition jedes Kantons zu überlassen, aber noch nichts erreicht. Die Klosterangelegenheit sei in der Konstitution noch unberührt. Somit bestehe noch etwas Hoffnung¹. Schließlich verfügte der absolutistisch auftretende Korse in den Nachtragsbestimmungen der Mediationsverfassung unter Artikel 1: « Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien. » Damit hörte jedes Gerede über diese Probleme auf².

Schon bevor sich die neue aargauische Regierung konstituiert hatte³ und auf die Durchführung des Klosterartikels der Mediationsverfassung eintreten konnte, herrschte unter den aargauischen Klöstern und übrigen Stiften der Eidgenossenschaft ein reger Briefwechsel⁴. Nachdem Abt Sebastian Mitte März an Muri berichtet hatte, man gehe nur auf Anruf nach Aarau, fremde Hilfe könne einzig noch die Klöster retten⁵, dankte er am 30. März dem Regierungskommissionspräsidenten Dolder für seine Protektion während dessen Amtszeit und bat um Unterstützung während der kommenden Verhandlungen in der aargauischen Regierung⁶. Am 13. April schlug der Wettinger Prälat dem Subprior zu Muri vor, die beiden Stifte sollten sich nach Konstituierung der Kantonsregierung dieser vorstellen und ihre Wünsche betreff Eigentum und Administration unterbreiten⁷. Am 1. Mai abends trafen der Großkellner von Wettingen, P. Benedikt, und der Dekan aus Muri in Gnadenthal zusammen, um sich am nächsten Morgen nach Aarau zu begeben. Benedikt trug ein Schreiben des Abtes an den Präsidenten und die Räte des Kantons bei sich. Das Kloster gab darin seiner Freude über den Anschluß an den Kanton Aargau Ausdruck, versicherte die Regierung des Gehorsams und der Anhänglichkeit und beteuerte, das Beste für das Vaterland zu tun. Daher sei der P. Großkellner nach Aarau gesandt worden⁸, « daß er

¹ St. A. Z. J : 35 : 2040 ; We 150 : 167.

² Vgl. SEGMÜLLER : Mediation : 7.

³ Am 13. und 15. April 1803 wußte der Wettinger Abt dem Subprior in Muri über Auseinandersetzungen anläßlich der Wahlen in den Kleinen Rat zu berichten (We 150 : 162, 163).

⁴ Eine eingehende Arbeit über die Klosterfrage während der Mediationszeit existiert noch nicht ; hier kann es sich bloß darum handeln, die Rolle Wettingens im Kampf um die Existenz der Klöster aufzuzeigen.

⁵ We 150 : 164.

⁶ St. A. A. 3456 : 1803 III. 30.

⁷ We 150 : 163.

⁸ St. A. A. 3456 : 1803 V. 1. Prot. Kl. Rat : 1803 V. 3.

in unserm Namen bey Hochdensenben persönlich Aufwart mache, uns gehorsamst empfehle und unsere Anliegen mündlich vortrage ».

Am 3. Mai verfügte der Große Rat die Einsetzung der im Kanton liegenden Abteien und Gotteshäuser in die Verwaltung ihres Vermögens¹. Immerhin behielt er sich das Aufsichtsrecht vor, indem von den Klöstern bis zum 15. Mai die Abrechnung und ein vollständiges Inventar über das Vermögen sowie für die Zukunft eine jährliche Rechnungsablage verlangt wurde². Die Eingabe der Rechnung und besonders des Inventars verzögerte sich jedoch bis 17. Juni³. Zur selben Zeit schrieb der Abt dem Bürgermeister von Zürich. Er pries die frühern « Gutthaten » der Stadt gegenüber dem Kloster und sicherte erneut Treue und Anhänglichkeit zu, erbat sich aber dasselbe auch von der Stadt Zürich, was Bürgermeister und Rat den beiden Abgeordneten des Klosters in der Tat versprochen⁴. So war mit dieser Regelung, die in Wettingen Freude auslöste, für die nächste Zeit die Existenz des Klosters gewährleistet. Doch die eine Frage, jene der Novizenaufnahme, war noch nicht gelöst. Dahin zielten schließlich die Bestrebungen der Klöster. Es fragte sich nämlich, ob mit dem Befehl des französischen Konsuls, den Klöstern ihr Vermögen zurückzuerstatten, zugleich die Novizenaufnahme, die die helvetischen Behörden bekanntlich verboten hatte, wieder gestattet war. Logischerweise mußte man dies bejahen, denn die Vermögensverwaltung hätte ja nur einen vorübergehenden Charakter gehabt, wenn nicht zugleich der Fortbestand der Klöster gesichert worden wäre⁵. Die Entscheidung der Tagsatzung und des aargauischen Großen Rates mußten indes noch abgewartet werden.

Zunächst bemühten sich die aargauischen wie auch die schweizerischen Klöster um die Sicherung ihrer Existenz bei der neuen Schweizerregierung. Von den Schwierigkeiten wegen der Klöster in Paris unterrichtet⁶,

¹ St. A. A. : Prot. Kl. Rat : 1803 V. 3 ; Ka : 2671 : 1803 III. 12 ; Vgl. JÖRIN : Mediation 304/05 ; LEUTHOLD : 240. Das hieß aber noch nicht die Erfüllung des Mediationsartikels, sondern bloß Auflösung der bestehenden Ordnung. Im Kloster übernahm mit der Absetzung des helvetischen Verwalters, der sich nun wieder Klosterkanzler nannte, der Abt ipso facto die Administration.

² JÖRIN : Mediation : 305.

³ St. A. A. 3456.

⁴ St. A. A. 3456.

⁵ HEER : Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart. Wohlen 1918 : 13.

⁶ Da sich dort Unitarier und Föderalisten vor dem ersten Konsul nicht zu einigen vermochten, mußte in der Schweiz mit der Fortdauer der Streitigkeiten zwischen diesen Parteien gerechnet werden.

pflichtete Abt Sebastian der Meinung des Einsiedler Prälaten bei, bei der Tagsatzung zu Gunsten der Abteien eine Eingabe zu machen¹. Sebastian beabsichtigte auch, den Abt von Altenryf zu bitten, Landammann d'Affry und den Bischof von Freiburg um Hilfe und Unterstützung anzugehen². Er plante: 1. sich dem Landammann und der Tagsatzung zu empfehlen, 2. sich an Rom zu halten und erst nach Ankunft des Nuntius zu handeln, 3. inzwischen gute Freunde zu suchen und ihrem Rate zu folgen, 4. nicht alle Klöster zusammen öffentlich auftreten zu lassen, um weniger Feinde zu schaffen und Aufsehen zu erregen³. Er selber hatte in Jauch und Anderwert bereits zwei treue Freunde gefunden. Aus Altenryf traf um den 6. Mai der Bericht ein, man möge vorläufig weitere Schritte in der Klosterfrage unterlassen, um nicht lästig zu fallen und später gegen Klosterfeinde noch weitere Argumente zur Verfügung zu haben. Auch seien die Günstiggesinnten noch nicht eingetroffen. Geduld und Aufmerksamkeit seien jetzt am nötigsten⁴.

Für die kommende Tagsatzung mit dem Klostertraktandum stellten die Abteien einen eigenen Plan auf. Wahrscheinlich ging von Muri die Idee aus, man sollte während den Verhandlungen einen Agenten in Freiburg haben, der mit den Herren Jauch und Müller aus Zug zusammenarbeite⁵. Während einerseits Abt Beat aus Einsiedeln den Plan unterstützte und als Agenten den Küchenmeister aus Rheinau zur Not annahm, P. Meinrad Bloch aus Muri andererseits einen Weltlichen vorzog, der sich insgeheim in Freiburg aufhalten und über den Verlauf der Tagsatzung Bericht erstatten sollte⁶, wehrte sich Wettingen gegen jeden Agenten. Schon im April hatte Abt Sebastian alle Aktionen vor Ankunft des Nuntius verweigert. Er warnte vor einer voreiligen Reise und wollte auf alle Fälle vorher noch eine Konferenz der Klöster einberufen⁷.

Eine Konferenz aller Klöster wurde tatsächlich im Juni erwogen, um noch vor Beginn der Tagsatzung das gemeinsame Vorgehen zu besprechen. Zwar hatte der Fürstabt von Einsiedeln geraten, die Abteien der

¹ We 150 : 164.

² We 150 : 162.

³ We 150 : 163.

⁴ We 150 : 160. Über Anderwert vgl. : MÖRIKOFER J. E. : Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Zürich und Frauenfeld 1842 (S. 83 ff.), ferner HUNGERBÜHLER H. : Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798-1814 I. Teil (in Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 91, 1954).

⁵ We : Be. Kl. II. 27.

⁶ We : Be. Kl. II. 27, 29.

⁷ We 150 : 159.

neuen Kantone sollten sich nur in einem geheimen Gedankenaustausch einigen¹, trotzdem waren die meisten Konvente mit einer Konferenz einverstanden. Nur konnte man sich vorerst über den Ort der Konferenz nicht einigen. Auch der Zeitpunkt schien einige Sorgen zu bereiten. P. Meinrad aus Muri schlug wegen der Wichtigkeit der Verhandlungen einen Ort außerhalb der Schweiz, etwa Rheinheim, vor². Einen andern Vorschlag für Fahr unterstützte der Wettinger Prälat lebhaft; nach seiner Meinung sollte auch der Abt von St. Gallen eingeladen werden, da er ja Primarabt der Schweiz war³. Nach Rheinau berichtete Sebastian, man habe lange zwischen Fahr und Muri geschwankt; Wettingen wäre für die Aufnahme der Klostersgesandten gerne bereit, nur mangle es an Platz. Nun habe sich Muri dazu bereit erklärt. Rheinau möge das Datum bestimmen⁴. Dieses setzte die Tagung auf den 27. Juni fest und lud Ittingen, Fischingen, Pfäfers, Kreuzlingen und St. Gallen ein⁵. Es fällt auf, daß sich Wettingen so sehr für diese Konferenz einsetzte. Abt Sebastian hoffte damit eine Dreier-Delegation an die Tagsatzung mit Vollmachten auszurüsten und ein geschlossenes Vorgehen zu ermöglichen⁶. Die Tagung in Muri vom 27. Juni 1803 wurde von den Vertretern der Abteien Muri, Einsiedeln, Wettingen, Engelberg und Rheinau besucht, wobei der Gesandte aus Rheinau, P. Blasius, auch die Meinungen der von Rheinau eingeladenen Stifte vorbrachte. Von den Versammelten erhielt Fürstabt Beat aus Einsiedeln den Auftrag, als Prinzipaldeputierter die Angelegenheit der Klöster bei der Tagsatzung in Freiburg zu vertreten⁷. In dem Bittgesuch, das die Abgeordneten⁸ in Muri unterzeichneten, wurde zunächst die Hebung der Schulen in Aussicht gestellt⁹.

Die erste Tagsatzung kam jedoch in der Frage über die Klöster nicht weit. Am 19. August 1803 beantragte Uri, daß die volle, freie Verwaltung den Abteien zurückgegeben, das Verbot der Aufnahme von Novizen aufgehoben und das Verhältnis der Klöster gegen die Kantonsregierungen gesetzlich näher bestimmt würde¹⁰. Entschieden wurde aber noch

¹ We : Be. Kl. II. 28.

² l. c.

³ We 150 : 159.

⁴ St. A. Z. J 35 : 2133.

⁵ St. A. Z. J 35 : 2134.

⁶ We 150 : 159.

⁷ St. A. Z. J 35 : 2149, vgl. KIEM : 324/25.

⁸ Abt Beat von Einsiedeln, P. Gregor Koch, Dekan, Muri, P. Benedikt Geygis, Wettingen, P. Blasius Hauntingen, Rheinau, P. Ildefons Karpf, Engelberg.

⁹ KIEM : 325.

¹⁰ SEGMÜLLER : Mediation : 8.

nichts¹; das Hangen und Bangen der Mönche und Nonnen dauerte an. Daher lud der Abt von Muri kurz nach seiner Heimkehr aus dem Exil den Wettinger Herrn zu einer Aussprache ein, zusammen mit dem ebenfalls in Muri weilenden Prälaten von Engelberg². Im Oktober planten die Klöster eine gemeinsame Eingabe an die Tagsatzung zur Erlaubnis der Novizenaufnahme. Abt Sebastian wehrte sich wiederum dagegen, obwohl er zwar die Wichtigkeit einsah. Er wollte in jedem Fall die Ankunft des päpstlichen Gesandten in der Schweiz abwarten, der solche Bittschriften mitunterzeichnen müsse³. Der gleichen Meinung war das Kloster, als Abt Gerold von Muri ein Memorial an die aargauische Regierung abschicken wollte⁴. Nach Rücksprache mit seinen Konsiliariis vertrat Sebastian die Auffassung, ohne Wissen und Rat des päpstlichen Legaten dürften die Aargauer Klöster nichts unternehmen, denn alles hänge von der Unterstützung in Rom ab. In Aarau könne der Kleine Rat ohne Großen Rat nichts verfügen und auch keine Garantie geben. Um diese jedoch zu erlangen, bedürfe es der Einwirkung des Nuntius⁵. Als endlich Mitte November 1803 der päpstliche Legat Caprara in Luzern eintraf, säumte Abt Sebastian nicht, ihm sofort ein Gratulationsschreiben mit den Vorschlägen der Klöster zuzustellen⁶. Der Nuntius drückte in seiner Antwort seine Beunruhigung aus und glaubte, in erster Linie sollte der Senat mit Freigebigkeit und Wohlwollen helfen. Gleichzeitig versprach der Nuntius den Klöstern seine Mithilfe⁷.

Im Ungewissen ging das Jahr zu Ende. Sebastian machte sich in einem Neujahrsbrief an Praepositus Zurlaube seine Gedanken über die unsichere Zukunft. « Klagen und Drohungen erheben sich immer wieder an der Klostermauer. Nicht bloß Wettingen fühlt sich ungewiß, in den Kantonen St. Gallen und Thurgau sind die Abteien noch viel schlimmer dran⁸. »

Bis zur neuen Session der Tagsatzung im Sommer 1804 mußten sich die Schweizerklöster gedulden. Die Aussichten waren tatsächlich nicht sehr rosig. Daß die katholischen Kantone eine für das Ordenswesen in der

¹ Repertorium : 147, vgl. His : 407.

² We Be. Kl. II. 32, 33, 34.

³ We 150 : 158. ⁴ We 150 : 168. ⁵ l. c.

⁶ We 150 : 156, 157. Die Regierung des Kantons Aargau gab in einem Schreiben vom 25. November und 16. Dezember 1803 an den Landammann der Schweiz der Freude über die Wiederherstellung der ehemaligen Verhältnisse mit dem Heiligen Stuhl Ausdruck und versicherte ihm, für den Schutz der Geistlichen soviel als möglich zu tun. BAB Mediation 89. Aargau 1803 S. 232 und 240.

⁷ St. A. A. : 3456, We 150 : 156.

⁸ St. A. A. : 3456 : 1803. XII. 28.

Schweiz günstige Haltung einnehmen würden, war klar, hatten sie doch schon im vergangenen Jahr die Aufnahme von Novizen in ihren Hoheitsgebieten erlaubt¹. Von den protestantischen Kantonen war ein solcher Beschluß nicht zu erwarten. Am schwierigsten gestalteten sich jedoch die Verhältnisse in den paritätischen Kantonen, zu denen auch der Aargau gehörte. Aus diesem Grunde forderte P. Meinrad aus Muri die Gotteshäuser dieser paritätischen Kantone zur Einheit und Mithilfe auf². Abt Sebastian und der Prälat von Muri trafen sich mehrmals zur Besprechung des Vorgehens³. Da Rom nun wieder durch einen Nuntius in der Eidgenossenschaft vertreten war, setzte sich auch dieser mit allen Kräften für die Existenz der Abteien ein. Anfangs Juni berichtete er nach Wettingen, er werde sich zur Zeit der Tagsatzung nach Bern begeben, um die Interessen der Klöster zu vertreten⁴. Außer Kanzler Burger, der zu den Besprechungen mit der Nuntiatur beigezogen wurde und Kurierdienst leistete⁵, beabsichtigte das Kloster, während der Tagsatzung auch seinen Großkellner P. Benedikt zusammen mit einem Vertreter aus Muri (P. Meinrad Bloch) nach Bern abzuordnen, die der versammelten Regierung ein Promemoria zu überbringen hatten⁶. In einem Brief Sebastians an den Tagsatzungsgesandten Zay aus Arth meinte der Abt : « wenn wir die Anliegen weiter überlegen, so befinden wir uns in der offenbarsten Gefahr, daß uns von Jahr zu Jahr noch mehrere Einschränkungen und Abgaben bevorstehen, die unseren gänzlichen Ruin nach sich ziehen müssen » ; dies sei nicht bloß eine Mutmaßung, sondern Erfahrung dessen, was sich letzthin gezeigt habe⁷.

Dank guter Beziehungen mit verschiedenen Gesandten war das Kloster laufend über die Sitzungen der Vollversammlung und der Kommissionen unterrichtet. Insbesondere waren Zay, Oberst Müller aus Zug und Hauser von Glarus zuverlässige Berichterstatter⁸. Die Stifte wußten über die Meinungen der Gesandten und die Arbeit des Nuntius Bescheid und konnten ihre weitem Vorgehens treffen. Wichtig war vor allem die Denkschrift des Nuntius an die « hochansehnlichen Herren katholi-

¹ KIEM : 326, HEER : 14.

² KIEM : 326.

³ We : Be. Kl. I. 16. II. 32, 33, 34.

⁴ St. A. A. 3457 : 1804. VI. 10.

⁵ St. A. A. 3457 : 1804. VI. 12 ; 3469 : 10. Beilage 3.

⁶ St. A. A. 3457 : 1804. VI. 16 ; 3469 : 10. Beilage 2a. BAB : Mediation 90. Aargau 1804. S. 108 und 110 ff. Hier die acht Seiten umfassende Eingabe : « Über den rechtlichen Zustand der katholischen Klöster in der Schweiz. »

⁷ St. A. A. 3487 : 1804. VI. 16.

⁸ Vgl. St. A. A. 3459 : 10.

schen Ehrengesandten der katholischen Schweiz bei der allgemeinen Tagsatzung », die der Landammann nicht bloß entgegennahm, sondern vor der Tagsatzung selbst mit einer Empfehlung seines Standes Bern zur Sprache brachte¹. Das Resultat der langwierigen Verhandlungen bestand darin, daß sich eine Reihe von Kantonen² am 25. Juli 1804 zu einem Konkordat vereinigte, worin sie sich verpflichteten, ein Kloster nur mit päpstlicher Erlaubnis aufzuheben, die Novizenaufnahme nicht in einer die Fortexistenz der Klöster beeinträchtigenden Weise zu beschränken und diese Grundsätze auf alle Klöster anzuwenden, die gewillt waren, sich gemeinnützig einzusetzen³. Da andere Kantone, darunter auch der Aargau, dieses Konkordat erst ihren Regierungen zur Begutachtung vorlegen wollten, waren Muri und Wettingen samt ihren Frauenklöstern der Gefahr noch nicht entronnen. Immerhin hatte ein Teil der Kantone sich für die Mönche und Nonnen eingesetzt; es blieb zu hoffen, daß weitere folgten.

Obwohl viele Klöster, darunter auch die aargauischen, ihr Ziel noch nicht erreicht hatten, sahen sie doch dankbaren Herzens auf die Arbeit des Nuntius und der katholischen Gesandten. Um diesen Dank nicht bloß in Worten auszudrücken, kamen verschiedene Abteien, darunter Muri und Wettingen, überein, den verdienstvollen Männern ein « Don gratuit » zu überreichen. Einsiedeln zog sich zwar zurück, und auch Rheinau war nicht begeistert, spendete aber doch noch einen Beitrag⁴. Schließlich standen Wettingen und Muri fast allein da, was sie jedoch nicht hinderte, zusammen dem Nuntius, dem Auditor Generalis und einer Reihe Abgeordneter recht namhafte « Douceurs » zu geben⁵.

An der Tagsatzung von 1805 kam die Klosterangelegenheit neuerdings zur Sprache. Auch diesmal versuchte der Nuntius mit dringenden Empfehlungen zu Gunsten der Klöster zu wirken. Bei der Beratung vom

¹ Vgl. SNELL: Geschichtliche Darstellung der Kirchl. Vorgänge und Zustände in der kath. Schweiz von der helvet. Revolution bis auf die Gegenwart. 1. Abteilung 1798-1803. Mannheim 1850, S. 13.

² Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell J. R., Graubünden.

³ Repertorium: 149, Abschied: 1804 § 38.

⁴ Der Konvent hatte bereits der Regierung den Dank abgestattet und einige Knaben kostenlos aufgenommen (vgl. St. A. A. 3457: 1804. IX. 3. u. 7).

⁵ Es erhielten: Nuntius: 100 Louis d'or und eine goldene Tabatiere von Wettingen (St. A. Z. J 35: 2276) Auditor: 30 Louis d'or, Landammann Reding: 32 Louis d'or, Zay: 20 Louis d'or, Landammann Zelger: 20 Louis d'or, Würsch: 8 Louis d'or, Jauch: 6 Louis d'or, Müller: 8 Louis d'or und Hauser: 6 Louis d'or (St. A. A. 3457: 1805. II. 4.). BAB: Mediation 91. Aargau 1805, S. 185: Dankesbrief Sebastians an den Landammann.

14. Juni zeigte der Vertreter des Tessins seinen unbedingten Beitritt zum Konkordat an, während sich der Aargau weigerte, seine Souveränitätsrechte preiszugeben und auf das durch die Regierung erlassene Gesetz hinwies, das die Fortdauer der Klöster gewährleiste und keine weiteren Bindungen benötige ¹.

Mit der Ablehnung des Konkordates wahrte sich die aargauische Regierung die Möglichkeit einer selbständigen Kirchenpolitik. Die Frage der Existenz von Wettingen und der andern aargauischen Klöster hing somit schließlich in der Hauptsache von der Einstellung der kantonalen Behörden ab. Mit der eigenen Administration war, wie wir schon ausführten, noch nicht alles getan. Daher unterstützte Wettingen jede Anregung für die Novizenaufnahme und setzte sich auch für die Versendung von Denkschriften an Regierungsmänner ein.

Obwohl die Klöster ihre Selbstverwaltung wieder erlangt hatten, wollte die aargauische Regierung doch über die finanzielle Lage der Abteien unterrichtet sein. Am 8. März 1804 verlangte sie durch die Bezirksamtmänner innerhalb drei Wochen ein genaues Verzeichnis über alle im Aargau und in andern Kantonen gelegenen Güter, Schatzungen, Zinse und Gelder ². Es war nun klar, daß sich die Konvente gegen eine solche Einmischung in die Ökonomie verwahrten, nachdem ihnen ja dieselbe übergeben war, und sie, wie sich P. Meinrad in Muri ausdrückte, nicht das ganze Vermögen publik machen wollten, um so in eine unangenehme Abhängigkeit zu geraten ³.

Die Aussichten für die Klöster schienen sich Mitte März 1804 zu verschlechtern. P. Benedikt führte zu jener Zeit ein ausführliches Gespräch mit Alt-Landammann Reding in Baden. Als das Thema der Novizenaufnahme angeschnitten wurde, meinte Reding, Wettingen hätte eine Möglichkeit, diese Erlaubnis zu erhalten, wenn es sich verpflichte, jährlich 200 Louis d'or für ein in Baden zu erstellendes Lyceum zu zahlen ⁴. Wettingen konnte sich nicht in ein solch wages Unternehmen einlassen und fand es ziemlich arrogant, diese beiden Probleme mit einander zu verknüpfen. Schließlich würde dies wohl, wenn auch vorerst versteckt und vielen Befürwortern des Planes unbewußt, zum Untergang der Klöster führen. Daher endigte das Gespräch notgedrungen resultatlos ⁵.

¹ Repert : 149/50, vgl. KIEM : 333.

² We : Be. Kl. II. 45.

³ l. c.

⁴ We 150 : 165.

⁵ Über die Lyceumsfrage vgl. 2. Kapitel : Schule.

Als die Regierung die Klöster einlud, anlässlich der Debatte im Großen Rat Religiösen nach Aarau zu schicken, bestimmte Wettingen den Prior dazu, erteilte ihm aber keine Verhandlungsvollmacht¹. Aus Muri berichtete P. Meinrad, hierüber um Rat gefragt, wenn die katholischen Orte die Novizenaufnahme gestatteten, möchte wohl an die Regierung in Aarau eine Petition geschickt werden. Denn das Verfahren der Schwyzer Regierung gegenüber Einsiedeln habe in Aarau Eindruck gemacht².

Für die Klöster war der Stand wirklich nicht leicht. Gewisse Regierungsherren wie etwa Dolder und Hühnerwadel hatten seit einem Jahr ihre Meinung über die Novizenaufnahme geändert ; d. h. sie waren nun der Ansicht, man möge die Erlaubnis für die Novizenaufnahme aus dem Gesetzes-Vorschlag weglassen, da es den Klöstern jetzt ja wohl sei³. Daher drängte Sebastian darauf, daß ein Schreiben den Räten schon vor der Großratsversammlung zugestellt werden sollte. Bei Überbringung möchten sich der Dekan von Muri und der Prior von Wettingen auf kein Gespräch über ein Lyceum einlassen, sondern lediglich die Unerträglichkeit des jetzigen Zustandes der Klöster darlegen⁴. Am 10. April 1804 bat der Abt von Wettingen daher die aargauische Regierung, die Wiedereröffnung des Noviziates zu gestatten. Das Gesuch wurde hauptsächlich damit begründet, daß die Klöster, bei der Unsicherheit ihrer Existenz infolge des Verbotes der Novizenaufnahme, sie in vermögensrechtlichen Beziehungen zu Schaden kämen. «Selbst der Nutzen des Staates, der zeitliche Einfluß fremder Gefälle gewisser Klöster des Kantons gerät beim Zweifel fortdauernder Existenz in nachteiliges Stocken und fällt im Weigerungsfalle ganz weg. Die Sequester sind an einigen Orten schon angelegt, von andern gedroht. Die in Beschlag genommenen Gefälle, Gülten, Zehnten usw. sind nicht anders zurückerhältlich, als durch gewisse Zusicherungen, daß die sie beziehen sollenden Kongregationen das bleiben, was sie kraft der Gesetze, Stiftungs- und Vergabungsurkunden sind und sein sollen : nämlich geistliche, fortdauernde Korporationen⁵. »

Dieses Memorial genügte jedoch noch nicht. Auch ein Begleitschreiben des Nuntius war von Nöten. Sebastian stellte deshalb dem päpstlichen

¹ We : 150 : 165.

² We 150 : 165. Be. Kl. II. 47. Über Einsiedeln vgl. HENGGELER : Das Stift Einsiedeln und die franz. Revolution. Einsiedeln 1924. S. A. : 137 ff., 151 ff.

³ We 150 : 166.

⁴ We 150 : 166.

⁵ HEER : 14, vgl. St. A. A. Prot. Kl. Rat 1804. IV. 12.

Legaten die Lage der aargauischen Klöster dar. Bei den bevorstehenden Verhandlungen des Großen Rates sei von den katholischen Abgeordneten zu erwarten, daß sie für die Abteien einständen, die « Calvinisten » nicht, denn obwohl die Stifte vor einigen Jahren dem Staate unterworfen worden seien, wären die Andersgläubigen noch nicht zufrieden. Daher hielten es die katholischen Senatoren für gut, wenn die apostolische Autorität auch interveniere ¹. Die an den aargauischen Landammann gerichtete Adresse des Nuntius vom 15. April 1804 rief die Leiden der Klöster in den letzten Jahren in Erinnerung und forderte Hilfe für sie. « L'amour de la justice dont vous êtes en coutume de regler vos opérations me donnent lieu d'espérer que leur rendront l'équité qu'ils méritent et les exemples des autres cantons, qui ont obligé plutôt les moines de se charger de l'éducation de la jeunesse que d'en satisfaire, me font espérer que vous adhérerés à ma demande. » ²

Die Frühjahrsession des Großen Rates aber umging diese heiklen Fragen. Der Kleine Rat unterbreitete einen eigenartigen Beschluß, der kein Gesetz und keine Regelung der Klosterfrage sein sollte, sondern nur eine Kundgebung zur vorläufigen Beruhigung der interessierten Kreise ³. Das Resultat war ein negativer Bescheid des Großen Rates, denn die Mehrheit lehnte den Vorschlag des Kleinen Rates ab, auf Verhandlungen über die Klosterfrage in einer der nächsten Sitzungen einzutreten und sich zur Pflicht zu machen, den religiösen Wünschen der Ordensgeistlichen und des katholischen Volkes gerecht zu werden ⁴. Die Enttäuschung der Klöster war groß, sie konnte auch durch das am selben 18. Mai dekretierte Gesetz über die Beibehaltung der Kapuziner-Klöster und deren Erlaubnis zur Novizenaufnahme nicht wettgemacht werden. Immerhin wurde damit ein liberaler Vorstoß vereitelt und der Weg zur noch unerledigten Novizenfrage geebnet ⁵.

Noch war die letzte Hoffnung nicht aufgegeben. Am 4. Oktober 1804 frug P. Gregor aus Muri den P. Großkellner in Wettingen an, ob sein Stift es schicklich fände, eine kurze Wiederholung des Memorials vom Frühjahr einzugeben, da sich die Zeit der Großratsession wieder nähere ⁶. Dieses neuerliche Anklopfen in Aarau war um so dringlicher, da ja die aargauische Ehrengesandtschaft an der Tagsatzung behauptet hatte,

¹ St. A. A. 3457 : 1804. IV. 14.

² St. A. A. 3457 : 1804. IV. 15. Sebastian übersetzte den Brief des Nuntius.

³ Über die Verhandlungen vgl. JÖRIN : Mediation : 306/07.

⁴ St. A. A. Prot. Gr. Rat : 1804. V. 18.

⁵ JÖRIN : Mediation : 309.

⁶ St. A. A. 3463 : 1804. X. 4.

das Konkordat der Regierung vorlegen zu müssen. Auch der Nuntius gelangte nochmals mit Schreiben vom 28. Oktober an die Räte zu Aarau, worin er die Hoffnung ausdrückte, daß auch der Aargau das kirchenpolitische Beispiel der zehn Kantone nachahmen werde¹. Doch beschloß der Rat bloß, die Eröffnung und Behandlung dieses Geschäftes möge auf kommenden Frühling verschoben werden². Um nichts zu versäumen und die Tatsache auszunützen, daß im Geheimen über diese Angelegenheit mehr geredet als offen getan wurde³, reichte am 6. November 1804 der Prälat von Muri im Namen aller Klöster des Kantons Aargau eine neue Vorstellung ein, die zunächst von Wettingen geprüft und genehmigt worden war⁴. Darin hieß es unter anderem: « Wenn kraft der Mediation die Klöstergüter nicht mehr Nationaleigentum, wenn sie wirkliches Gut der wirklich bestehenden Korporationen sind, so ist es von selbst einleuchtend, daß diese Korporationen nicht bloß vorübergehend, sondern dauerhaft bestehen müssen; daß ihnen die Mediation einen rechtlichen Anspruch auf die Fortdauer ihrer Existenz gibt und daß zu diesem Ende den Klöstern im Allgemeinen die Novizenaufnahme gestattet ist ... Nur durch Annahme junger Zöglinge wird die Fortdauer der Klöster gesichert. Nur in Sicherheit ihrer Fortdauer können die Klöster die ihnen wieder zugesicherten Güter wahrhaft in Pflichterfüllung ihres Standes benützen. Nur allein mit Bewilligung der Novizenaufnahme werden also den Klöstern ihre Güter wahrhaft zurückgestellt. »⁵

Endlich im Frühjahr 1805 kam dieses Traktandum zu einer Aussprache. Jetzt wurde auch die lang hinausgeschobene Antwort der Regierung an den Nuntius erteilt. Der Kleine Rat schrieb, der Kanton habe die sittlichen und religiösen Forderungen des Staates im Klosterproblem respektiert, er habe als erster die Selbstverwaltung gewährt. Wenn der Staat jedoch « beruhigendere Antworten von den Klöstern » erhalten hätte, wäre die Angelegenheit schneller geregelt worden. Man habe bei der Tagsatzung die eigene « Landesherrlichkeit » bewahren wollen und müsse nun erst den Vermögensstand untersuchen sowie die Wünsche anhören, um dann dem Großen Rate die Gewährleistung und die Novizenaufnahme zu beantragen⁶. Die Klöster Muri und Wettingen wie auch die vier Frauenkonvente schickten hiezu eine Deputation nach Aarau, an deren

¹ JÖRIN : Mediation : 309 Anm., St. A. A. 3469 : 10 ; KW 3A. 27.

² St. A. A 3469 : 10 : 1804. XI. 13.

³ l. c.

⁴ St. A. A. 3469 : 10 : Beilage 15. Prot. Kl. Rat 1804. XI. 9.

⁵ Vgl. HEER : 15.

⁶ St. A. A. : KW 3A : 24.

Spitze P. Meinrad aus Muri stand, um die Novizenaufnahme von der Regierung zu erbitten. Es zeigte sich bei den Verhandlungen, über die P. Meinrad getreulich berichtete, daß an die Gewährung verschiedenste Bedingungen geknüpft wurden. Der Vertreter aus Muri besuchte auch verschiedene katholische Regierungsleute, um ihre Vorurteile gegen die Klosterschulen zu entkräften. Vom 2.-23. April weilte er in Wettingen, wo er die Förderung der dortigen Klosterschule betreiben wollte. Während dieser Bemühungen mußte er erkennen, daß der Wettinger Abt mit dem Vorgehen und den Verhandlungen Muris nicht einverstanden war und sich deshalb mit dem Nuntius in Verbindung setzte. Dieser verbot alsbald den Muri-Mönchen unter Androhung der Exkommunikation weitere Schritte zu unternehmen. Eine sofortige Rechtfertigung Muris in Luzern widerrief das voreilige Schreiben ¹. Nach hitziger Debatte gewährte am 29. Mai 1805 der Große Rat die Aufnahme von Novizen und erließ zugleich ein ausführliches Gesetz über die Regelung der Klöster im Kanton Aargau ².

Mit diesen Bestimmungen hatten die Klöster im Kanton Aargau endlich die Sicherheit ihrer Existenz erhalten. Zwar enthielten die 17 Artikel verschiedene harte Bedingungen, die von Muri und Wettingen große Opfer verlangten. Doch dankte Sebastian mit bewegten Worten für die seinem Konvente erwiesene Gnade ³. Die Regierung unterließ es nicht, durch eine Ehrengesandtschaft dem päpstlichen Nuntius das Gesetz bekannt zu machen ⁴. Schon im Herbst 1805 zeigte es sich, daß die verlangten Beiträge (Wettingen 5000 Fr. jährlich, Muri 6000 Fr.) fast nicht aufzubringen waren. Der Freude über die Erlaubnis der Novizenaufnahme folgte eine große Ernüchterung. Abt Gerold von Muri verhehlte seine Besorgnisse vor der Zukunft nicht, wenn er an Wettingen schrieb : « Ach, der Druck von der Regierung ist gegen die Klöster und geistlichen Korporationen doch gar zu beschwerlich. Ich werde der Angst nicht los, daß das Haus in kurzer Zeit vernichtet sein werde. » ⁵ Abt Sebastian sollte es nicht mehr vergönnt sein, von neuen Novizen die Profeß abnehmen zu dürfen ; erst am 22. Mai 1808 legten nach 17jährigem Unterbruch drei junge Männer in die Hände Abt Benedikt Geygis ihre Gelübde ab : Frater Benedikt Fischer, Frater Robert Fischer und Frater Edmund Uttiger ⁶.

¹ Vgl. KIEM : 329/30.

² Das Protokoll des Großen Rates gibt keine Stimmenverhältnisse an. Klostergesetz vgl. Anhang ; Auszüge vgl. JÖRIN : Mediation : 311 ff.

³ St. A. A. Prot. Kl. Rat 1805. VII. 1.

⁴ St. A. A. Prot. Kl. Rat 1805. VII. 3.

⁵ St. A. A. 3457 : 1806. X. 16.

⁶ Alb. Wett. : Nr. 807, 808, 809.

2. Kapitel

DAS SCHULPROBLEM

Bei den Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung des Klosterwesens im Kanton Aargau wurde immer wieder auf die Errichtung höherer Schulen im Kanton hingewiesen und versucht, dazu die finanzielle Mit Hilfe der Klöster zu erlangen. Da bei der Erlaubnis der Novizenaufnahme diese Frage eine gewichtige Rolle spielte, müssen die Zusammenhänge aufgezeigt werden.

Am 6. Januar 1802 hatte in Aarau die feierliche Eröffnung der Kantonsschule stattgefunden, einer privaten höhern Lehranstalt¹; doch brachten Politik und wirtschaftliche Rücksichten der Schule erhebliche Schwierigkeiten².

Sollte eine zentrale Kantonsschule oder sollten dezentralisierte höhere Lehranstalten errichtet werden? Sollte der Unterricht konfessionell getrennt oder interkonfessionell erteilt werden? Diese Fragen griffen an die Wurzeln der Klosterschulen. In der Bevölkerung regte sich eine nicht zu verkennende Opposition gegen den Zentralismus, die am schärfsten in der Denkschrift eines « Anonymus » zum Ausdruck kam³. Abt Sebastian wehrte sich nicht bloß gegen eine zentralisierte Kantonsschule. Er konnte sich auch nicht zu einem Lyceum in Baden verstehen, weil ihn hier nicht nur ein Studium der Novizen, die bisher in Wettingen ausgebildet wurden und ihr priesterliches Rüstzeug im Kloster oder an katholischen Orten erhielten, beunruhigte, sondern noch viel mehr das Leben der Bäderstadt, das auf die zu erziehende Jugend verderblich wirken könnte. Am 28. November 1803 berichtete er nach Muri, Baden setze sich für ein Lyceum ein, wozu Muri und Wettingen Beiträge liefern sollten. Baldinger und Reding, beide aus der Nachbarstadt, betrieben die Einrichtung mit dem Willen, gegen die Klosterschulen weltliche Schulanstalten zu eröffnen. « Kein Ort auf der Welt ist für die Bildung der Jugend so unbequem und nachteiliger als Baden, keines so kostspielig und für die Sitten verderblicher. »⁴ Die Besoldung der Lehrkräfte aber sollte nach Meinung der beiden durch die Klöster geschehen. Das sei der Fall-

¹ Vgl. MÜLLER-WOLFER Th.: Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren. Aarau 1952, S. 14 ff.

² JÖRIN : Mediation : 366.

³ JÖRIN : Mediation : 369/70.

⁴ Vgl. FRICKER BARTH.: Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau, 1880. S. 271/72.

strick, mit dem man die Abteien in Banden legen wolle¹. Abt Gerold von Muri sah diese Gefahr ebenfalls und gab zu bedenken, daß sich die Befürworter eines solchen Planes, obwohl sie katholisch seien, gegen die Klöster stellten. Muri könnte in seiner jetzigen Lage niemals Geistliche für ein katholisches Gymnasium in Baden zur Verfügung stellen. Ihre Klosterschüler hätten das bevorzugte Recht auf eigenen und guten Unterricht². Aus diesen zwei Briefen ging mit Deutlichkeit hervor, daß sich die beiden Stifte sowohl um ihre Existenz als auch um die Erziehung der Jungen und deren Bewahrung vor schlechten Einflüssen sorgten³. Ende 1803 war noch nichts entschieden. Es hatte sich bloß gezeigt, daß das Lager der Lyceumsfreunde recht stark war und durch die Behauptung des Pfarrers von Laufenburg, die Universität Freiburg taue nicht mehr für die aargauischen Geistlichen und daher sei ein eigenes Seminar oder Lyceum von Nöten, nur noch vergrößert worden war⁴.

Auch 1804 ging der Kampf um das Badener Lyceum weiter ; während sich viele Bürger der Bäderstadt dafür einsetzten, ließ sich Abt Sebastian in keiner Weise beirren. Als in dem uns bekannten Gespräch des Wettinger Großkellners mit Landammann Reding⁵ die Frage wegen der Novizenaufnahme erörtert wurde und Reding vom Beitrag Wettingens als Bedingung für die Erlaubnis sprach, sagte er : « Nein, wir schicken keine von besserm Rang in die Klöster, es muß ein Lyceum entstehen, worin sie in den Wissenschaften, die dem Staate notwendig sind, unterrichtet und gebildet werden. »⁶ In seiner Verlegenheit gelangte der Abt wiederum an den Nuntius und berichtete ihm, daß Baden bis anhin für die Jünglinge eine Mittelschule (Majorem Syntaxam) besessen habe, wobei für Poesie und Rhetorik Geistliche beigezogen worden seien. Nun sollte in Baden ein Lyceum entstehen, wo doch in der Nähe eine Klosterschule liege. « Was ist das für eine Gerechtigkeit ? » Der Abt sah nicht bloß eine sittliche Gefahr voraus, sondern auch finanzielle Schwierigkeiten. Mit 400 Dublonen aus Muri, fuhr er fort, und 200 aus Wettingen könnte kein namhafter Beitrag an die Kosten geleistet werden. Daher würden die Schulpreise steigen. Man müsse aber bedenken, daß viele Jünglinge Söhne von Bauern und zwar von meist nicht begüterten Bauern seien. Die Zwängerei Badens sei daher nicht verständlich. Seba-

¹ We 150 : 156.

² We : Be. Kl. I. 14.

³ We 150 : 154.

⁴ l. c.

⁵ Vgl. 1. Kapitel : Klosterfrage.

⁶ We 150 : 165.

stian führte in seinem Brief an den Nuntius auch den Wert katholischer Erziehungsmethoden an, die seiner Meinung nach weit über jenen Andersgläubiger stünden ¹.

Was die Klöster wünschten, war eine offizielle Anerkennung ihrer Klosterschulen als Mittelschule für die katholische Jugend des Aargaus, eine Mittelschule, die auch durch die Aufnahme von Novizen Bestand hatte. Noch im selben Jahre 1804 schickte der Abt des Cistercienserklosters ein längeres Memorandum an den Präsidenten und die Mitglieder des aargauischen Schulrates. Er entwarf darin einen Plan, nach welchem die Klöster die niedern und höhern Schulen einrichten könnten. Als Vorteile einer Klosterschule zeigte er die religiöse Grundtendenz der Erziehung, den niedern Kostenaufwand und den Wunsch vieler Eltern, ihre Söhne in einer katholischen Erziehungsanstalt studieren und erziehen zu lassen. Diese Schulen würden, so schrieb er weiter, alles in schweizerischen Lyceen Nötige dozieren, die « höhern Facultäten » seien ja bis anhin immer auf Universitäten vermittelt worden. Von Badener Kollegen des Schulrates habe er vernommen, der Schulrat möchte alle höhern Schulen, auch jene für Katholiken, nach Aarau überführen. Dieser Schritt dürfte gewagt sein und « die wichtigsten Störungen hervorbringen ». Die ganze katholische Geistlichkeit werde sich dagegen wehren, das Volk gerate in Gärung. Sollte das Volk zwar noch ruhig bleiben, so würde der Zweck einer höhern Schule in Aarau doch nie erreicht werden, denn die katholischen Eltern würden ihre Kinder nie oder sehr selten in reformierte Schulen schicken. Er hoffe deshalb auf wohlwollende Erwägung des Memorandums und dies um so mehr, « als wir Ihnen geloben, stets bedacht zu sein, die Lehrstühle mit tüchtigen eigenen oder fremden Lehrern zu besetzen und diese unsere Lehranstalten sonst niemand zur Last fallen » ².

In der ersten Maihälfte schien es, als ob den Klosterschulen die Eröffnung gestattet würde ³. Aber die Angelegenheit wurde weiter verzögert, denn es mußte zunächst noch ein Schulplan genehmigt werden. Im April 1804 hatte nämlich die Regierung bei den Schulkommissionen einen Plan für höhere Studien ausarbeiten lassen. Abt Sebastian bemühte sich zur selben Zeit, seinen Professorenstand zu erweitern. Da ihm für die nächste Zukunft noch keine neuen Patres zur Verfügung standen, wandte er sich an den Prälaten der säkularisierten Abtei Salem und bat

¹ St. A. A. 3457 : 1804. III. 29.

² St. A. A. 3457 : 1804 ohne Datum.

³ St. A. A. 3457 : 1807. V. 8.

ihn um einen Schulplan wie auch um Lehrer. Wettingen und Muri entwarfen ihrerseits einen Plan, den sie am 2. November 1804 der aargauischen Regierung vorlegten. « Die Klöster haben sich als Entgelt für ihre Erhaltung verpflichtet, den Philosophie- und Theologieunterricht zu übernehmen. » Die Frage stelle sich daher, ob ein gemeinschaftlicher Ort vereinbart werden solle, wo diese Wissenschaften regelmäßig gelehrt würden. Beim heutigen Mangel an geistlichen Lehrkräften sei dies fast unumgänglich, dazu auch billiger. Der einzige Wunsch der Klöster sei, daß ihre Novizen in den eigenen Schulen verblieben. Die geeignetste gemeinsame Ausbildungsstätte wäre wohl ein Kloster, da sich dort die nötigen Bibliotheken und Unterkunftsräume fänden. Die Frage der Lehrfächer hange von der Anzahl der Lehrkräfte aus den Abteien ab, darnach würden auch Philosophie, Metaphysik, Physik, Mathematik und Moralphilosophie, sowie die theologischen Fächer ausgebaut werden. Aufschlußreich sind die Bemerkungen Sebastians zum Unterrichtssystem. In der Philosophie seien im 18. Jahrhundert verschiedene Systeme geschaffen worden, von denen die Wolfsche und Kritische die bedeutendsten wären. Da jede der zwei ihre Vor- und Nachteile habe, sei es von Nöten, jenes zu wählen, « was zur wahren Aufklärung des Verstandes dienen und brauchbar sein kann ». In der Theologie wünschte er christliche Moral, Dogmatik, Pastoraltheologie, und zwar in lateinischer Sprache gelehrt ¹. Um die Jahreswende folgte die Fortsetzung dieses Planes. Da die Regierung noch keine Antwort erteilt hatte, betonte er nochmals, daß in den Klosterschulen oder in einer gemeinsamen höhern katholischen Schule der Schulunterricht unentgeltlich erteilt werde, und Muri dazu der geeignetste Ort sei. Hierauf fügte er betreff Philosophie bei, der Regierung werde die Wahl zwischen dem kritischen und dem Wolfschen System überlassen ². Nach weitem kritischen Bemerkungen über die religiöse Ausbildung, und die entsprechenden Lehrbücher ging der Abt auf die mathematischen Fächer, die Physik und die Naturkunde über. In der trockenen Mathematik möchte Feldmessen Auflockerung geben, die Naturkunde sollte in Anbetracht der modernen nicht lateinischen Terminologie in deutscher Sprache erteilt werden. Nach seinem Plan hatte der Theologiestudent zuerst geistliche Moral und Naturrecht zu studieren, dem dann im zweiten Jahr Dogmatik und schließlich Pastoraltheologie folgen sollten, ohne Exegese und Kirchengeschichte zu vernach-

¹ St. A. A. 3469 : 4 : 1804. XI. 2.

² Das gründliche und präzise kritische System sei zwar in einigen Staaten verboten, Kirche und Staat sähen darin gewisse Gefahren.

lässigen¹. Auch aus der ehemaligen Mutterabtei Salem ließ sich der Abt Unterrichtsmethoden vorlegen. Da war vor allem jene des Salemer Mönchs P. Basil Willer, Lehrer der Dichtkunst und Rhetorik. In seinem Lehrplan standen ausführliche Angaben über Fächer und Bücher der untern sechs Klassen, denen dann das Philosophiestudium angeschlossen war². Ein weiterer Plan des Salemer Paters Karl konnte Wettingen nicht durchwegs begeistern³. Der Abt beabsichtigte ihn daher etwas zu ändern, um ihn hernach dem Prälaten von Muri vorzulegen⁴.

Die am 29. Mai 1805 erlassenen Klostersetze⁵ regelten in den §§4-9 die Frage der Klosterschulen und der höhern Lehranstalten. Die Regierung verfügte, daß im katholischen Teil des Kantons ein Gymnasium errichtet werde ; für zukünftige Geistliche möge in Muri ein Seminar, für « Jünglinge, die sich in weltlichem Stande einem höhern Beruf zu widmen gedenken » ein gemeinschaftliches Lyceum eröffnet werden. Die Klöster hatten zu diesem Zwecke Beiträge zu leisten, die sie entweder selber vorschlugen oder durch den Kleinen Rat zugewiesen erhielten. Wettingen mußte jährlich 5000 Franken abliefern⁶, obwohl der Abt im April 1805 in einem langen Schreiben der Regierung bewiesen hatte, daß sein Kloster höchstens 3000 Franken bezahlen könne⁷. In der Tat blieb die Abtei in den folgenden Jahren mehrmals die Summe schuldig oder konnte sie nicht termingemäß begleichen. Mitte Dezember 1806 standen die 5000 Franken für 1805 noch aus. Der Abt schrieb am 19. Dezember, man sei daran, das Geld für 1806 bar zu entrichten ; die Gelder des Jahres 1805 aber sollten nachgelassen werden, da das Kloster schon für außerordentliche Steuern gegen 10 000 Franken auslegen müßte⁸. Wieviel

¹ St. A. A. 3469 : 11. Abt Sebastian macht für die einzelnen Fächer Vorschläge der Lehrbücher ; für die Wolfsche Philosophie empfiehlt er das Lehrbuch von Friedrich Baumeister oder von Benedikt Stattler, für die kritische Philosophie Webers Logica, für den Religionsunterricht Fischer : Religionsunterricht und aus Schenkels Ethik die Analysis, Mathematik : Zollinger : Mathesis, Physik : Webers Naturlehre, Moral : Schenkel : Ethica Christiana, Dogmatik : Stattler, Theologia oder die Werke von P. B. Zimmer, Pastoraltheologie : Schenkel : Theologia Pastoralis.

² P. Basils Plan berücksichtigte prinzipiell auch Ausbildung in Tanzen und Fechten ; er sieht aber ein, daß diese Disziplinen in Klosterschulen nicht gelehrt werden konnten. St. A. A. 3469 : 12 : 1804. XII. 4.

³ Leider ist dieser Plan nicht erhalten.

⁴ St. A. A. 3457 : 1805. II. 21 und 22.

⁵ Klostersgesetz vgl. Anhang.

⁶ We : Aarg. Beh. : 1805. V. 29 ; St. A. A. 3469 : 10 : 1805. V. 29. vgl. KIEM : 332.

⁷ St. A. A. : Akten Klöster und Stifte : 1806 : 1805. IV. 25.

⁸ We : Aarg. Beh. : 1806. XII. 19.

Nachlaß der Finanzrat zugestand, läßt sich nicht ermitteln, doch gewährte er verschiedentlich Aufschub und 1817 wurde der Beitrag auf 3000 Franken heruntergesetzt.

Durch dieses Klostersgesetz war der Weg zu den höhern Unterrichtsanstalten eigentlich geebnet. In seinem Gutachten zur Ausführung des Gesetzes empfahl von Reding die schleunige Errichtung des katholischen Gymnasiums angesichts des Mangels an geeigneten katholischen Männern für den Staatsdienst, während er für das weltliche Lyceum bei den kärglichen Hilfsquellen « den erfreulichen Zeitpunkt, der die Ausführung dieses schönen Gedankens möglich machen könnte », noch für fern hielt ¹. Die Pläne in die Tat umzusetzen, sollte sich aber schwierig, ja zum Teil unmöglich erweisen ². Da die Abtei Wettingen zu wenig eigene Patres in den Schuldienst stellen konnte, versuchte der Abt einen oder zwei Geistliche aus dem säkularisierten Kloster Salem beizuziehen. Doch Abt Caspar mußte angesichts der betrüblichen Lage seines Stiftes ablehnen. Auf eine erneute Bitte vom 24. Oktober 1805 erteilte der Prälat nach Rücksprache mit den im Lande zerstreuten Konventualen wiederum eine Absage. Nur den 48jährigen P. Sebastian konnte er entbehren, der aber noch nie in der Schule tätig gewesen sei ³. Aus diesem Grunde verschob Wettingen die Eröffnung des Noviziates auf Ostern 1806, die der Klosterschule auf Herbst 1806 ⁴.

Am 23. Juni 1803 sanktionierte der Große Rat des Kantons Aargau die « Organisation der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Aargau ». Diese Organisation lehnte sich an das erziehungsrätliche Verfassungsprojekt von 1802 an ⁵. Darnach sollte für das Schulwesen eine katholische und eine reformierte Kommission bestellt werden, die zusammen den aargauischen Schulrat bildeten. In die katholische ernannte die Regierung neben bedeutenden andern Männern auch Abt Sebastian aus dem Cistercienserkloster Wettingen ⁶. In aufrichtiger Freude dankte er dem Kleinen Rat für die Ehre und wollte dies als Wohltat der Regierung und zugleich als Verpflichtung für sich und seinen Konvent angesehen haben ⁷. Der erste Schulrat teilte sich in zwei, unter selbstgewählten

¹ JÖRIN : Mediation : 373 Anm. ² JÖRIN : Mediation : 373/74.

³ St. A. A. 3457 : 1805. X. 24., XII. 10.

⁴ St. A. A. 3457 : 1806. I. 10. Über die weitem Bemühungen um die höhern Schulen und um ein katholisches Gymnasium vgl. JÖRIN : Mediation : 373-375.

⁵ JÖRIN : Mediation : 342.

⁶ St. A. A. 3457 : 1803. VIII. 9. Über die Ernennung der Ratsmitglieder vgl. JÖRIN : Mediation : 342.

⁷ St. A. A. 3457 : 1803. VIII. 16. Im selben Brief bat der Abt um Erlaubnis, im

Präsidenten zusammentretende Kommissionen, die den Vollzug der die reformierten oder katholischen Belange betreffenden Verordnungen zu besorgen hatte. Die katholische Kommission konnte sich wiederum nach Umständen in zwei Sektionen teilen, eine für das Fricktal, die andere für das Badenbiet¹. Da der Schulapparat nicht reibungslos funktionierte, gestattete der Schulrat schon in der ersten Sitzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges, daß die einzelnen Kommissionen nach gegenseitiger Verständigung eigenmächtig handelten. Als sich jedoch die reformierte Kommission als interimistischer Schulrat gebärden wollte, wehrte sich die katholische Kommission und besonders der Wettinger Abt, der auch Präsident war². Er verlangte eine schärfere, die Parität strikte wahrende Grenzlinie zwischen den Kompetenzen des Schulrates und denen der Kommissionen. Er legte daher folgende Grundsätze vor: 1. der gemeinsame Schulrat als oberste Schulinstanz sollte nur vereinigt wirken können. 2. in der Zwischenzeit sollten die beiden Kommissionen nach den bestehenden Schulgesetzen und gemeinsam angenommenen Grundsätzen « definitiv fürfahren ». 3. das von der Regierung bestellte Präsidium ist als das einzige gemeinschaftliche Band beider Kommissionen zu betrachten³. Die katholische Kommission erwirkte auch den Beschluß des Gesamtrates, daß sich beide Abteilungen vierteljährlich ihre Protokolle schriftlich « zu besserer Kenntnis der Geschäfte und genauerer Verbindung » mitteilten⁴. In den Verhandlungen der Kommissionen wie auch des Schulrates wurden alle Schulprobleme der damaligen Zeit erörtert und behandelt, wobei auch die Vorschläge und Meinungen des höhern Schulunterrichtes nicht vergessen wurden. Gerade da spielte der Abt von Wettingen eine beachtenswerte Rolle. Er war es auch, der die Angriffe gegen den P. Subprior von Muri ob seines Schulinspektorats abwehrte und ihm die weitere Möglichkeit zur Ausübung dieses verantwortungsvollen Postens sicherte⁵. Unermüdlich arbeitete Sebastian für die Hebung der Schulen, die Verbesserung der Lehrerbesoldung, die Reformen der Lehrmethoden und die Beschleunigung des

Falle einer Verhinderung an seiner Stelle zwei Konventualen in die Sitzung abordnen zu dürfen. Die Bitte wurde vom Kl. Rat wohlwollend gebilligt.

¹ KELLER J. : Die Aargauischen Schulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805-22). Programm von Wettingen 1887/88, S. 3.

² Kanzler Burger war Aktuar der katholischen Kommission.

³ JÖRIN : Mediation : 343/44.

⁴ JÖRIN : Mediation : 344/45.

⁵ We 150 : 168, We : Be. Kl. I. 11-13. Über die Verhandlungen der katholischen Schulkommission vgl. St. A. A. : Prot. der kath. Schulkommission Band 38 (1803-1806).

Geschäftsganges¹. Ebenso lag ihm die Sicherheit des katholischen Lehrunterrichtes am Herzen². Bis zu seinem Tode harrte er in diesem Amte aus, obwohl es ihm infolge Altersbeschwerden nicht mehr immer möglich war, an den Sitzungen zu erscheinen³. Nach dem Ableben des Abtes fühlte sich die Aarauer Partei stark genug, im Frühjahr 1807 den Schulrat zu reformieren. Die konfessionellen Kommissionen verschwanden, die Parität wurde bloß noch in der Mitgliederzahl beibehalten, aber in Tat und Wahrheit hatte die liberale Partei mit vier Mitgliedern⁴ die Übermacht. Es darf hier festgestellt werden, daß bis jetzt die Macht und der Einfluß des Wettinger Abtes zu groß waren, als daß die liberale Opposition einen solchen Schritt⁵ hätte wagen dürfen.

3. Kapitel

DIE SCHWEIZERISCHE CISTERCIENSERKONGREGATION

Der Reichsdeputationsbeschluß vom 22. Februar 1803, als Ergänzung zum Frieden von Lunéville (9. Februar 1801), hatte das linksrheinische ehemalige deutsche Land an die Franzosen übertragen; die dadurch geschädigten deutschen Fürsten erhielten dafür durch Säkularisierung verschiedener Bistümer und Abteien Ersatz⁶. Unter den aufgelösten Klöstern stand auch die Jahrhunderte alte Mutterabtei Wettingens, das Cistercienserkloster Salem. Erst kurze Zeit vorher hatte nach dem Ableben Abt Robert Schlechts dessen langjähriger Sekretär P. Caspar Oexle die Abtwürde übernommen⁷. Als Salem bereits aufgehoben war und jede Hoffnung auf Wiederherstellung zu schwinden schien, legte Abt Caspar alle Vollmachten als Abt von Salem und die 1791 vom letzten Cisterciensergeneralabt, François Trouvé, übertragenen Generalvollmachten in die Hand des Papstes Pius VII. Diesem war nun die Verfügung über die weitere Existenz der so stark zusammengeschrumpften Oberdeutschen Cistercienserkongregation überlassen. Ende Oktober 1805 weilte der Nuntius zu einem Besuch in Wettingen⁸. Abt Sebastian er-

¹ St. A. A. 3457 : 1804 und 1805 ; We : Be. Kl. II : 48-50.

² St. A. A. 3457 : 1805. V. 27 ; We : Be. Kl. II. : 50.

³ St. A. A. 3457 : 1807. II. 2.

⁴ Im Gesamten waren es sieben Mitglieder.

⁵ Vgl. JÖRIN : 345-47.

⁶ Vgl. FEINE H. E. : Kirchliche Rechtsgeschichte Bd. 1. Weimar 1954 : 533 ff.

⁷ Cist. Chr. Jg. 59 und 61 (Walter L. : Abt Caspar Oexle von Salem 1802-1804).

⁸ Anlässlich dieses Besuches richtete der Abt eine glänzend formulierte lateinische Ansprache an den hohen Gast, vgl. We : Nunt. 18a.

faßte die Gelegenheit und stellte dem hohen Gaste die Lage der drei Schweizer Cistercienserklöster und der ihnen affilierten Frauenklöster vor Augen. Papst Pius VI. habe, so erklärte Sebastian, dem Abt von Salem die Rechte eines Generals über die Oberdeutsche Kongregation übertragen. Beim Tode Abt Caspars höre nun zugleich auch die Jurisdictio confirmationis electionum für Wettingen auf, da Sebastian « nur für seinen Anteil Vorsteher der Wahlen sei »¹. Dasselbe gelte auch für die zwei andern Klöster. Daher erkundigte sich der Abt, « ob wir keine Hoffnung vom Heiligen Stuhle haben könnten, daß unser drei Gotteshäuser : St. Urban, Altenryf und Wettingen mit Einschluß der Frauenklöster eine eigene Congregation ausmachen würden, begabt mit den alten Privilegien unseres Ordens »². Dem päpstlichen Legaten schien der Vorschlag einzuleuchten. Er sah in ihm auch nicht allzugroße Schwierigkeiten und versprach sein Bestes zu versuchen. Er ermahnte den Wettinger Herrn, das Projekt St. Urban und Altenryf vorzulegen, um einer eventuellen bischöflichen Jurisdiktion beizeiten zu steuern³. Mit dieser Unterredung ergriff Wettingen ein zweites Mal in seiner Geschichte die Initiative zu einer großen Tat, die der Rettung und Förderung des Cistercienserordens in der Schweiz diene⁴. St. Urban ließ mit der Antwort nicht lange auf sich warten. Am 6. Dezember schrieb Abt Carl Ambros, der Konvent seines Klosters wünsche, daß Sebastian als Vicarius Generalis im Namen aller Abteien in der Schweiz dem Heiligen Vater eine Bittschrift überreiche, seine Heiligkeit möchte, ähnlich wie Pius VI. 1790 einen, mit der Ordinar-Jurisdiktion des Ordensgenerals ausgestatteten Vizegeneral ernennen und den Schweizerklöstern die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Kongregation erteilen, die mit der zur Immunität erforderlichen Jurisdiktion versehen sei. Der Prälat aus St. Urban machte gleichzeitig konkrete Vorschläge. Das Oberhaupt der Kongregation sollte gemäß Ordensusus von Zeit zu Zeit das Provinzkapitel zusammenrufen, dem dieselben Aufgaben und Rechte wie den frühern Provinzkapiteln zustünden⁵. Statt der im Orden früher unge-

¹ d. h. Abt Sebastian hatte nur das Recht, den Wahlen in den Wettingen affilierten Frauenklöstern vorzustehen.

² St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1805. XI. 26.

³ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1805. XI. 26. Die Jurisdiktion, mit der Exemption eines Klosters in engem Zusammenhange, war besonders für Wettingen immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz gewesen. Die Einstellung Wessenbergs gegenüber den Klöstern ließ ebenfalls Schlimmes befürchten.

⁴ Vgl. KOTTMANN : 20. Album Wettingense : Nr. 546.

⁵ WILLI : Kongregation : 17/18.

bräuchlichen Bezeichnung *Congregatio Cisterciensis Helvetica* solle man den Namen Provinzial-Kapitel wählen¹. Aufrichtig erfreut über das Schreiben aus St. Urban, dem einige Tage darauf ein gleiches aus Altenryf folgte², bat der Wettinger Abt die beiden um ein Verzeichnis der Religiösen und Klosterfrauen, um dem Heiligen Vater die Vielzahl der Ordenshäuser und Ordensleute zu beweisen. Die Bezeichnung der neu zu gründenden Institution wollte Sebastian Rom überlassen. Gleichzeitig drückte er aber den Wunsch aus, die Leitung der Klöster möge alternativ auf alle drei Männerabteien übergehen, weiter sollten die Regel des hl. Benedikt, die Ordenssatzungen und die Statuten der Oberdeutschen Kongregation Fundamentalgesetz bleiben³. Um sich die Mithilfe des Nuntius noch besser zu sichern, schrieb der Abt zu Neujahr: « Drei und viermal werden wir uns glücklich schätzen, wenn diese aus aufrichtigstem Herzen kommenden Wünsche erfüllt werden. Denn ganz klar erkennen wir, daß wir uns in höchster Gefahr befinden, wenn der Schutz und die Empfehlung Eurer Excellenz uns fehlen würde ». Nicht bloß Wettingen, auch die zwei andern Klöster hätten mit großer Genugtuung vom Plane gehört und würden vertrauensvoll die Zukunft erwarten⁴. Nachdem die Verzeichnisse eingetroffen waren⁵, schickte der Abt den Entwurf der Bittschrift zur Überprüfung nach Luzern⁶. Am 18. Februar 1806 ging das Schreiben an den Heiligen Vater ab. Darin hatte Abt Sebastian die Verlegenheit der Schweizer Cistercienserklöster dargelegt und das zukünftige Schicksal dem Papste mit der Treueversicherung anheimgestellt. Nachdem er auf die von Papst Pius VI. an Salem übertragenen Vollmachten aufmerksam gemacht hatte, bat er für eine Schweizer Kongregation um dieselben Rechte und Privilegien, mit dem Versprechen, die bisherige Erfüllung der Pflichten und Aufgaben auch weiterhin sorgsamst zu pflegen. « Weil aber dies nicht ohne eine neue Regierungsform möglich ist, mögen Eure Heiligkeit einen Stellvertreter ernennen, der die Leitung des Provinzialkapitels inne hat; bei den Kapiteln sollen die drei Äbte die Geschäfte und Probleme behandeln und festsetzen, wie das jeweils bei den Generalkapiteln der Fall

¹ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1805. XII. 5. ² St. A. A. 3457 : 1805. XII. 10.

³ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1805. XII. 15. und 24.

⁴ We : Congr. 2./4.

⁵ Altenryf : 16, Magerau : 26, Romont : 18, St. Urban : 25, Eschenbach : 47, Rathausen : 29, Wettingen : 34, Wurmsbach : 18, Magdenau : 26, Tenikon : 27, Frauenthal : 24, Kalchrain : 20, Feldbach : 19, Gnadenthal : 15. – Zusammen : Mönche : 75, Nonnen : 269. We : Congr. 2./22

⁶ We : Congr. 2/6a, 2/7.

war. Wir wünschen auch, daß die Leitung einem Abte auf Lebenszeit ¹ übertragen wird, dann möge einer aus einem andern Kloster folgen.» ² Der Wettinger Herr wollte auch die Frauenklöster in der Schweiz nicht übergehen und schilderte dem Heiligen Vater ihre durch die Revolution und durch Machenschaften gewisser Kantone gefährdete Existenz ³. Die Petition wurde in Rom längere Zeit geprüft und untersucht. Die päpstliche Kurie stand in steter Verbindung mit der Nuntiatur, die die Notwendigkeit einer solchen neuen Institution zu beweisen hatte. Es zeigte sich, daß Abt Sebastian gut getan hatte, die Angelegenheit zuerst mit dem Nuntius gründlich zu besprechen und ihn für diesen Plan zu gewinnen. Rom hatte nämlich Befürchtungen wegen eventuellen Schwierigkeiten mit den schweizerischen Kantonsregierungen, die sich der Bildung einer Schweizer Cistercienserkongregation entgegenstellen könnten. Ferner wollte der Heilige Stuhl wissen, ob sich die Klöster lieber zu einer Kongregation oder zu einem Kapitel vereinigen möchten ⁴. Wettingen berichtete nach St. Urban, man neige eher zu einer Kongregation als zu einem Provinzialkapitel. Eine Verstimmung der Luzerner-, Freiburger- und Aargauer-Regierung sei kaum zu befürchten, da ja nichts Neues in den von Staat und Kantonen gewährleisteten Klöstern errichtet werde. Mehr Sorge bereite ihm, Sebastian, die Erhaltung der Exemption von der bischöflichen Kurie, doch werde er vom Salemer Prälaten das Breve Pius VI. kommen lassen ⁵. Im Bittschreiben Sebastians an Abt Caspar schilderte er die günstige Aufnahme der Petition beim Heiligen Vater, der sie erhören wolle, wenn ihm das Breve Papst Pius VI. wegen der Exemption und der Privilegien vorgewiesen würde ⁶. Ende Mai 1806 trafen die zwei päpstlichen Breven mit einem herzlichen Glückwunsch von Kirchberg ein, wo Abt Caspar residierte ⁷. Während nun die beiden

¹ Dieser Passus scheint von St. Urban und Altenryf verlangt worden zu sein, da ja Wettingen bekanntlich eine regelmäßige Alternation befürwortete.

² Lat. Text : « Sed quoniam haec ad felicem successum perducere non possunt sine nova quaddam regiminis forma, Sanctitas Vestra Vice gerentem constituet, qui ordinaria jurisdictione donatus praesidium in Capitulo provinciali habeat, in quo statis certis temporibus communi trium Abbatum consensu res disciplinares tractandae ac definiendae sint, prout olim in Capitulis Generalibus factum est, optaremus, ut hoc praesidium ad dies vitae uni abbatum tradatur. Quo satis functo alius ex alio monasterio succedat. »

³ We : Congr. 2/18.

⁴ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1806. IV. 16.

⁵ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1806. IV. 30.

⁶ We : Congr. 2/11.

⁷ Breve von Papst Pius VI. vom 15. Juli 1791 und Breve von Pius VII. vom 24. September 1802 : Das erste bezog sich auf die Erklärung des letzten General-

Breven nach Rom gesandt wurden, erhielt Wettingen im Mai und Juni von seinen Frauenklöstern die einzelnen Bittschriften an den Papst, die alle denselben Willen zur Gründung einer Schweizer Cistercienserkongregation bekundeten. Dasselbe geschah von den zwei andern Cistercienserklöstern und ihren affilierten Frauenkonventen. Erst als alle Petitionen in den Händen Sebastians waren, erläuterte er am 3. Juli seinen Konventualen die Absicht der Cistercienseräbte. Auch hier herrschte unter allen Begeisterung und Hoffnung¹. Die von allen Konventualen Wettingens unterstützte Bittschrift hatte folgenden Wortlaut: « Mit großer Freude schließen sich alle und jeder meines Konventes der Bittschrift an, womit Eure Heiligkeit gebeten werden, uns gütigst in Ihren Schutz zu nehmen, auf daß wir uns mit den übrigen Klöstern zu einem Nationalkapitel oder zu einer Kongregation, wie es Euch gefallen wird, vereinigen. Um eine solche Gnade bitten wir den dreimal heiligen Gott, daß Er sich herabwürdige, Eure Heiligkeit, wie auch die römisch katholische Kirche gnädig zu beschützen und zu bewahren. »² Zusammen mit der Bittschrift Wettingens wurden am selben 3. Juli 1806 alle übrigen Schreiben der 13 Ordenshäuser nach Rom gesandt, nachdem vorher Abt Sebastian dem bisherigen Generalvikar von Salem versprochen hatte, im Falle einer Wiederherstellung des Mutterklosters auf alle Neuerungen zu verzichten und sich zusammen mit den übrigen Schweizerklöstern wieder Salem zu unterstellen³. Anfangs Oktober traf vom Salemer Abte die Renuntiation auf seine Rechte gegenüber den Schweizer Cistercienserklöstern ein, womit nun der Weg für die Neugründung ganz frei war⁴. Noch mußten sich die Patres und Nonnen gedulden und im Gebete verharren, bis endlich am 27. Dezember 1806 der Auditor Generalis Cherubini in Luzern dem Wettinger Abt Bericht über die zu Rom geführten und glücklich beendeten Verhandlungen erstattete. Um die durch diese Gunst entstandenen Fragen zu erörtern, schlug der Nuntius eine gemein-

abtes, der seine ganze höchste Ordensgewalt dem Abte von Salem über ganz Oberdeutschland übertrug. Das zweite hatte die Bestätigung des neugewählten Abtes von Ebrach und das Verhältnis zu den Bischöfen zum Gegenstand.

¹ We : Congr. 2/12, 13, 18.

² We : Congr. 2/20.

³ We : Congr. 2/17.

⁴ St. A. Lu. : Akten St. Urban 1806. X. 28 : « Ego infra scriptus profiteor, me jura et facultates a Sede apostolica mihi concessa nolle aliter, nisi in aedificationem Ecclesiae et S. Ordinis Cisterciensis exercere et possidere, ac cum proinde Exercitium praedictorum jurium in bonum S. Ord. Cist. in Helvetia ita judicante S. Nuntiatura alte facta moderno tempore cedere non possit, iisdem juribus ac facultatibus in Monasteria Helvetiae mihi commissis lubens renuntio, ita tamen ut vigor saepe laudati Brevis Apostolici jura, quae mihi collata pro reliquis Germaniae partibus salva et integra permaneant. »

same Tagung vor¹. Der erst am 7. Januar 1807 in Wettingen eingetroffenen kurzen Mitteilung folgte bald ein ausführliches Schreiben, worin der päpstliche Gesandte bekannt gab, daß Rom sein Einverständnis zur Bildung einer Schweizer Cistercienserkongregation gebe, aber wünsche, daß die Leitung der Kongregation alle drei Jahre unter den drei Äbten wechsele. Der erste General der Kongregation möge der Senior der drei Klöster, Abt Sebastian von Wettingen, sein, dessen Weisheit, Frömmigkeit, Klugheit und Rechtschaffenheit weit bekannt seien. Des weitern stattete der Heilige Vater die Kongregation mit allen Rechten, Privilegien und Exemtionen aus, die schon von Papst Paul V. und hernach von Papst Pius VI. gewährt worden waren². Voll Glück und Ergriffenheit dankte der Abt dem Nuntius für diese Gnade und pries das Wohlwollen des Heiligen Vaters, der ihnen mehr schenke, als sie jemals zu hoffen gewagt hätten. Diese Ehre und Fürsorge verpflichtete die Klöster zu immerwährender Dankbarkeit gegenüber dem Heiligen Stuhle und der Nuntiatur³. In der Mitteilung an die beiden Prälaten rühmte Sebastian die Ernennung eines unabhängigen Generals, was von allen fremden Einflüssen Distanz schaffe. Dann fuhr er fort: «Aber daß der heilige Vater zuerst an mich gedacht, an einen Menschen von 71 Jahren, das ist zuviel und beschwärllich. Nur darin finde ich meinen Trost, daß diese Bürde nicht lang auf meinen Schultern liegen wird.»⁴ Er schlug für die gemeinsame Tagung mit dem Nuntius oder Oberauditor als geeigneten Ort St. Urban vor und erbat sich die Meinung darüber. Doch lautete diese von St. Urban wie Altenryf abschlägig, da man befürchtete, die Luzerner Regierung könnte bei einer solchen Zusammenkunft Gefahr wittern⁵. Am 13. Februar 1807 traf der Generalauditor in Wettingen ein und überbrachte in feierlicher Zeremonie die Bulle Papst Pius VII. vom 12. Dezember 1806. Cherubini las sie zunächst dem Abte, dann dem Prior vor, und hernach erläuterte er sie dem versammelten Konvente, der mit großer Rührung davon Kenntnis nahm⁶. Mit Sorgfalt wurde die Bulle für die beiden andern Klöster kopiert und eilig übersandt. Aus allen Konventen trafen hernach Gratulationsschreiben an den ersten General

¹ St. A. Lu. : Akten St. Urban 1806. XII. 27.

² We : Congr. 2/27. Die päpstliche Bulle, von deren Text die Nuntiatur einen nur in unwesentlichen Belangen abweichenden Auszug schickte, ist bei DOM. WILLI : Kongregation, S. 21-24 abgedruckt. – Vgl. BAB Roma : Archivio Vaticano : Nunziatura Svizzera Bd. 302 No. 70.

³ We : Congr. 2/30.

⁴ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1807. I. 9.

⁵ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1807. I. 16. ⁶ We : Congr. 2/34.

der Schweizer Cistercienserkongregation ein, was Sebastian veranlaßte, die Klöster zu mahnen, in Stille die neue Institution zu verkünden, um kein Aufsehen zu erregen¹. Die große Gunst des Heiligen Stuhles und die Freude über die Rettung des Ordens machte die Bezahlung der Expensen im Betrage von 66 Louis d'or leicht. Ja, man verstand sich auch dazu, an die Nuntiatur Geschenke zu verteilen, die immer noch billiger waren, als «wenn wir unter die Bischöfe zu verteilen hätten», wie der Abt von St. Urban sich ausdrückte².

Der Initiator der Schweizer Cistercienserkongregation, Abt Sebastian Steinegger, der nicht bloß als Senior, sondern wohl auch aus Anerkennung für seinen Einsatz als Abt erster General der Kongregation wurde, sollte die Bürde, wie er das Amt nannte, nicht lange zu tragen haben, wurde er doch schon am 10. April 1807 von der Welt abberufen. Ihn ersetzte nun, wie es die Bulle verlangte, der Abt von St. Urban, als ältester Prälat. Seine erste Handlung als General war ein Dankeschreiben an seine Heiligkeit für die Errichtung der Kongregation, welches der Papst am 13. Juni 1807 in freundlichster Weise beantwortete; am 20. April präsierte er die Abtwahl zu Wettingen³. Nun hatte es sich aber bereits gezeigt, warum Abt Sebastian sich für den Wechsel im Generalat einsetzte. Wäre nämlich dieser Passus nicht in der Bulle enthalten gewesen, hätten neue Verhandlungen geführt werden müssen, und wer weiß, ob sich da nicht eine bischöfliche Kurie oder gewisse Kantonsregierungen eingemischt hätten.

Auch der Schweizer Kongregation waren nicht nur frohe Tage beschieden, der Wechsel im Generalat brachte mehrmals Schwierigkeiten, da hin und wieder ein Abt auf das Amt verzichtete⁴. Auch verlangte der Verkehr mit den weltlichen Behörden immer größeres diplomatisches Geschick⁵. Doch wiesen die Prälaten ein Angebot des Abtes von S. Croce in Jerusalem zu Rom für einen Zusammenschluß der Schweizer Cistercienserklöster mit den übrigen Europas aus verschiedenen auch die Ordensstrenge betreffenden Gründen zurück⁶. Die Wirren der 40er Jahre versetzten schließlich der Kongregation den Todesstoß⁷.

(Schluß folgt.)

¹ St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1807. III. 13.

² St. A. Lu. : Akten St. Urban : 1807. II. 20.

³ WILLI : Kongregation : 25. ⁴ We : Congr. 2/41. ⁵ WILLI : Kongregation : 26.

⁶ WILLI : Kongregation : 26/27, We. : Congr 2/47-50. Vgl. MÜLLER P. GREGOR : Vom Cistercienser Orden, Bregenz 1927. S. 236-239 ; 245 f.

⁷ Über die Geschichte der Schw. Cist. Cong., vgl. WILLI : Kongregation : 25 ff, We : Congr. 2/40 ff. Von Abt Friedrich Pfleger aus St. Urban soll ebenfalls eine diesbezügliche historische Arbeit erschienen sein.